

32.) Generalrescript an sämtliche Acciscommissarien in den Kreislanden,

die Injurien gegen Accisbeamte betreffend;

vom 15ten September 1827.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Lieber getreuer. Es ist darüber Zweifel entstanden, ob die in dem Generale vom 10ten Juni 1826., das Verfahren in Accis-Untersuchungs-Sachen betreffend §. 55. enthaltene Bestimmung, durch welche die Führung der Untersuchung in den Injurien, womit die Accisbedienten in ihren Dienstverrichtungen angegriffen werden, an die ordentliche Obrigkeit der Injurianten verwiesen worden ist, auch auf die gegen die Accis-Commissarien und Inspectoren in Ausübung ihrer Amtspflicht begangnen Ungebühnisse und Injurien Anwendung leide.

Wenn aber die Accis-Commissarien und Inspectoren unter der Benennung der Accisbedienten nicht begriffen werden mögen, und Wir für angemessen erachten, daß die Beleidigungen und Ungebühnisse, womit Jemand gegen die Accis-Commissarien und Inspectoren, bei Ausübung ihres Dienstes, sich vergeht, in sofern solche nicht in Verbrechen, die eine eigne Criminaluntersuchung erfordern, übergehn, von nurgedachten Beamten fernerhin selbst untersucht werden und die Entscheidung, auf vorgängige Berichtserstattung zu Unserm Geheimen Finanz-Collegio, entweder sofort aus demselben, oder durch ein, auf dessen Anordnung, einzuholendes rechtliches Erkenntniß erfolge, diese eigne Untersuchung jedoch dann cessire, wenn mehrgedachte Beamte ein dergleichen Ungebühniß,

als eine ihnen widerfahrne persönliche Beleidigung, rügen und einen, solchenfalls bei der ordentlichen Obrigkeit des Injurianten anzubringenden, Anspruch auf Privatsatisfaction geltend machen; so lassen Wir dir solches, zu deiner gehorsamsten Nachachtung, hiermit unverhalten seyn.

Gegeben, Dresden, den 15ten September 1827.

Freiherr von Mantuffel.

Ausgegeben zu Dresden, am 2ten October 1827.

Ludwig Zahn.